

Aktenzeichen:	II - 1802
Fachbereich:	GB IV: Recht
OrgZ.:	Z4, X17
Gültigkeit:	Ab: Veröffentlichung Bis: unbefristet
Sachstand:	30.05.2018

## Arbeitsanleitung 040

### Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit FKS des Hauptzollamts Hamburg-Stadt (HZA) bei Anhaltspunkten für Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes

#### 1. Anlass

Die Jobcenter sind gesetzlich verpflichtet, die Behörden der Zollverwaltung bei den Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SchwarzArbG). Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind im Leitfaden SGB II beschrieben. Der Leitfaden ist in Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen erstellt. Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde der Leitfaden überarbeitet und am 9. September 2015 im BA-Intranet unter SGB II > Geldleistungen > Leistungsmissbrauch > [OWiG](#) veröffentlicht.

Danach arbeiten die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und die Jobcenter auch bei Verstößen gegen das MiLoG zusammen. Die Behörden sollen sich gegenseitig informieren, wenn ihnen Verstöße gegen das MiLoG bekannt werden. Die Informationen werden jeweils zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigt. Die Jobcenter machen in diesen Fällen Anspruchsübergänge nach § 115 SGB X gegen die Arbeitgeber geltend, die Behörden der Zollverwaltung verfolgen Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Die Zusammenarbeit erfolgt in erster Linie zwischen den örtlichen Jobcentern einerseits und den Hauptzollämtern andererseits.

Diese Arbeitsanleitung legt daher die örtliche Zusammenarbeit zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und dem Hauptzollamt Hamburg-Stadt / Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei Hinweisen auf Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes fest.

#### 2. Zuständig für die Ahndung von Mindestlohnverstößen ist die Zollverwaltung

Die FKS des HZA prüft gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG, ob u.a. die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des MiLoG eingehalten werden oder wurden (Nr. 5 i. V. m. § 14 MiLoG). Jobcenter team.arbeit.hamburg ist eine Zusammenarbeitsbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SchwarzArbG.

Des Weiteren gehört zu den Aufgaben der FKS auch die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit dem Prüfgegenstand unmittelbar zusammenhängen, § 14 i.V.m. § 20 MiLoG.

#### Anlass

#### Zuständigkeit der Zollverwaltung

**3. Zuständig für die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung im Jobcenter team.arbeit.hamburg ist der Geschäftsbereich IV: Recht, Rechtsstelle, Team X173**

Jobcenter team.arbeit.hamburg ist eine Zusammenarbeitsbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SchwarzArbG.

Für Jobcenter team.arbeit.hamburg übermittelt der Geschäftsbereich IV, Rechtsstelle, Team Ordnungswidrigkeiten (X173), Verdachtsfälle an die FKS.

**Zuständigkeit bei  
Jobcenter  
team.arbeit.hamburg**

**4. Weiterleitung notwendiger Unterlagen durch die Standorte an X173**

Für die Feststellung des Stundenlohnes steht auf der Homepage des BMAS ein Mindestlohnrechner bereit

(<http://www.der-mindestlohn-wirkt.de/ml/DE/Service/Rechner/Mindestlohn-Rechner.html?jsessionid=B6F7C15097DAC730B38E8D582E7F2E3D>).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jobcenter team.arbeit.hamburg, die einen Verdacht der Lohnunterschreitung schöpfen, senden über ihre Teamleitungen unter Nutzung der lokalen BK-Vorlage „Owi-Abgabe-Mindestlohn“ eine Mitteilung an den Teampostkorb 12302-X173, in der die Dokumente zu

**Mindestlohnrechner**

**- Mitteilung durch  
BK-Vorlage  
„Owi-Abgabe-  
Mindestlohn“**

- Namen und Anschrift des Arbeitgebers,
- Arbeitsbescheinigung, Einkommensbescheinigung oder sonstige Unterlagen, aus denen der Verstoß hervorgeht,
- Schreiben/Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Anspruchsübergang nach § 115 SGB X (siehe hierzu die Fachliche Weisung der BA zu § 33 Abs. 1 und 5 SGB II i.V.m. §§ 115, 116 SGB X - sonstige Ansprüche gegen Dritte - Stand: 20.05.2016) stehen,

**- Bezeichnung der  
erforderlichen  
Unterlagen**

bezeichnet werden.

Da Jobcenter team.arbeit.hamburg nicht selbst die prüfende und ahndende Behörde hinsichtlich der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des MiLoG ist, werden die Unterlagen durch den zuständigen Standort mit den nach dem SGB II bzw. SGB X gegebenen verfahrensrechtlichen Befugnissen und Zielsetzungen gewonnen:

- Vom Arbeitgeber sind im Rahmen der Auskunfts- und Bescheinigungspflichten die Einkommensbescheinigungen zu erlangen.
- Von der leistungsberechtigten Person können im Rahmen der Feststellungen anrechenbarer Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit der Arbeitsvertrag, ggfs. eigene Stundenaufzeichnungen und Kontoauszüge abgefordert werden.

X173 prüft die Unterlagen auf Schlüssigkeit. Im Einzelfall wird Rücksprache gehalten und es wird im Bedarfsfall das Fachteam beteiligt, um in dessen jeweiligem Verfahren die noch erforderlichen Sachverhaltsermittlungen zu ergänzen.

Danach sendet X173 den Vorgang nach Prüfung sozialdatenschutzrechtlicher Belange mit Begleitschreiben an die FKS in Hamburg.

**5. Zuständigkeit für die Bearbeitung von Ersuchen der FKS**

**Zuständigkeit bei  
Ersuchen der FKS**

Gemäß § 6 SchwarzArbG wird die FKS auch umgekehrt initiativ Informationen an Jobcenter team.arbeit.hamburg weitergeben. Sie können ein Ersuchen der FKS

enthalten, bestimmte in der Akte enthaltene Vertrags- und Lohnunterlagen zu übermitteln. Existieren die Dokumente noch in Papierform, so leitet X173 das Ersuchen zur leistungsrechtlichen Auswertung bzw. zur Übersendung der erbetenen Unterlagen an den zuständigen Standort weiter. Der Standort übermittelt seine Antwort an den Teampostkorb 12302-X173.

Wendet sich die FKS mit dem Ersuchen direkt an einen Standort, so leitet der Standort dieses zusammen mit dem BK-Vordruck „Owi-Abgabe-Mindestlohn“ als E-Dokumente an den Teampostkorb 12302-X173, damit X173 den Vorgang in der Fachanwendung FALKE erfassen und ihn unter Gesichtspunkten des Sozialdatenschutzes prüfen kann.

X173 leitet in beiden Fällen Ausdrücke der Unterlagen unter Beachtung des Leitfadens über die Zusammenarbeit im Rechtskreis SGB II an die FKS weiter.

## **6. Statistische Einordnung**

Das Fachverfahren FALKE ist in einem eng definierten Rahmen geeignet, die Meldungen von Mindestlohn-Verdachtsfällen an die Zollverwaltung statistisch zu erfassen. Bei X173 wird der Eingang der Mindestlohn-Sache mit der „Leistungsart: Arbeitslosengeld II“, der „Statistikzuordnung: Sonstige OWI-Tatbestände“ und dem Schlagwort „Mindestlohn“ in FALKE (Modul OWiG) erfasst. Mit der Weiterleitung an die FKS bzw. der endgültigen Beantwortung eines Ersuchens der FKS wird in FALKE die Erledigungsart „Abgabe an Zollverwaltung FKS“ erfasst.

## **7. Ergebnismitteilungen des Hauptzollamtes**

Mitteilungen der FKS über den Ausgang des MiLoG-Bußgeldverfahrens gibt X173 an das zuständige Leistungsteam für das Verfahren nach § 115 SGB X mit BK-Vordruck „Owi-Rückgabe-Mindestlohn“ weiter.

**Weiterleitung an X173**

**Statistik**

**- Ergebnismitteilung  
durch BK-Vorlage  
„Owi-Rückgabe-  
Mindestlohn“**